

**Gebührensatzung vom 08.05.2020
über die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Nieheim –
Friedhofsgebührensatzung (FHGebS)**

(in der ab den 13.10.2020 gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.10.2020)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührensschuldner

§ 3 Gebühren

3.1 Gebühren für Nutzungsrechte

3.2 Gebühren für Erdbestattungen

3.3 Gebühren für Urnenbeisetzungen

3.4 Gebühren für die Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenurnen

3.5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

3.6 Gebühren für das Abräumen von Gräbern

3.7 Verwaltungsgebühren

§ 4 Fälligkeit, Zahlung

§ 5 Inkrafttreten

Präambel

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) in Verbindung mit § 35 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Nieheim 07.05.2020 - Friedhofssatzung - hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nieheim in seiner Sitzung 07.05.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Nieheim und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt Nieheim Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 - Gebührensschuldner

2.1. Gebührensschuldner ist derjenige, der selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe, Einrichtungen und Leistungen willentlich in Anspruch nimmt oder
- b) eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- c) In den Fällen von § 14 Abs. 2 Satz 1 Bestattungsgesetz NRW (Tot- und Fehlgeburten) tritt abweichend von lit. a) und b) die Stadt Nieheim in die Verpflichtung als Gebührenschuldner ein.

2.2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebühren

3.1 Gebühren für Nutzungsrechte

3.1.1	für Reihengräber mit Einfassung	1.093,00 €
3.1.2	für Reihengräber ohne Einfassung	1.115,00 €
3.1.3	für Kindergrabstätten bis zu 5 Jahren	852,00 €
3.1.4	für Reihengrabstätten mit anonymer Sargbestattung	1.070,00 €
3.1.5	für Wahlgrabstätten mit Einfassung	1.183,00 €
3.1.6	für Verlängerung von Wahlgrabstätten mit Einfassung pro Jahr	39,00 €
3.1.7	für Wahlgrabstätten ohne Einfassung	1.206,00 €
3.1.8	für Verlängerung von Wahlgrabstätten ohne Einfassung pro Jahr	40,00 €
3.1.9	für Urnenwahlgrabstätten ohne Beet	932,00 €
3.1.10	für Verlängerung von Urnenwahlgrabstätten ohne Beet pro Jahr	31,00 €
3.1.11	für Urnenwahlgrabstätten mit Beet Typ A	983,00 €
3.1.13	für Verlängerung von Urnenwahlgrabstätten mit Beet Typ A pro Jahr	32,00 €
3.1.14	für Urnenwahlgrabstätten mit Beet Typ B	1.085,00 €
3.1.15	für Verlängerung von Urnenwahlgrabstätten mit Beet Typ B pro Jahr	36,00 €
3.1.16	für Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden	1.004,00 €
3.1.17	für Verlängerung der Grabstätten in Urnenwänden pro Jahr	33,00 €
3.1.18	für Baumgrabstätten für Urnen	967,00 €
3.1.19	für anonyme Urnenreihengrabstätten	773,00 €
3.1.20	für Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten	849,00 €

Übersteigt bei einer beabsichtigten Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechtes an der Wahlgrabstätte, so ist zunächst die Nutzungszeit gegen Zahlung einer Gebühr um die entsprechenden Tage bis zum Ablauf dieser Ruhefrist zu verlängern.

Die Gebühr wird pro Stelle für den Verlängerungszeitraum wie folgt berechnet:

$$\text{Jahresgebühr} / 365 * \text{Tage.}$$

Der Betrag wird mathematisch auf zwei Dezimalstellen gerundet.

3.2 Gebühren für Erdbestattungen

Mit der Gebühr für Erdbestattungen werden abgegolten:

- Grabbereitung und Ausschmückung des Grabes mit künstlichen Grabmatten,
- die Beisetzung in der Grabstelle und das Wiederverfüllen des Grabes.

3.2.1	Sargbestattung für Personen nach dem vollenden 5. Lebensjahr	868,00 €
3.2.2	Kindergrabstelle	401,00 €
3.2.3	Bestattung unter dem Sternenhain	401,00 €
3.2.4	Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Regelbestattungszeiten gemäß § 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung	177,00 €

3.3 Gebühren bei Urnenbeisetzungen

Mit der Gebühr für die Urnenbeisetzung werden abgegolten:

- Grabbereitung,
- die Beisetzung in der Grabstelle und das Wiederverfüllen des Grabes.

3.3.1	Urnenbeisetzung	235,00 €
3.3.2	für die Beisetzung einer Urne in einer anonymen Urnenreihengrabstätte	235,00 €
3.3.3	für die Beisetzung einer Urne in einer Baumgrabstätte	235,00 €
3.3.4	für die Beisetzung einer Urne im Kolumbarium	167,00 €
3.3.5	Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Regelbestattungszeiten gemäß § 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung	23,00 €

3.4 Gebühren für die Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenurnen

3.4.1	bei einer Sargumbettung	311,00 €
3.4.2	bei einer Urnenumbettung	67,00 €

In den Gebühren zu Ziff. 3.4 sind nicht die Gebühren für Neubestattungen und die Kosten für einen neuen Sarg oder etwa notwendige Gebeinsärge enthalten.

3.5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|-------|--|----------|
| 3.5.1 | Für die Nutzung der Leichenhallen zur Aufbahrung einer Leiche für die Dauer von bis zu 5 Tagen und für die Nutzung des bei der Beisetzung benötigten Leichenwagens | 232,00 € |
| 3.5.2 | Für die Reinigung der Leichenhalle in der Kernstadt Nieheim | 21,00 € |

3.6 Gebühren für das Abräumen von Gräbern

Die Gebühr für das Abräumen von Gräbern gemäß § 10 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 und 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Nieheim richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

3.7 Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-------|--|---------|
| 3.7.1 | Für die Entscheidung über die Zustimmung zur Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (§ 25 Abs. 1 Friedhofssatzung) wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 56,00 € |
| 3.7.2 | Diese Gebühren gelten auch für liegende Grabmale, Grababdeckungen (Platten), Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen. | |
| 3.7.3 | Die erhobene Gebühr schließt solche Verwaltungskosten, die während der Nutzungszeit für die regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit von Denkmälern über 0,50 m Höhe anfallen sowie Kosten für die Bearbeitung der Anzeige für die Einfassung der Grabstätte mit ein. | |
| 3.7.4 | Für die Umschreibung von Nutzungsrechten gemäß § 15 Abs. 10 bis 12 Friedhofssatzung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 28,00 € |
| 3.7.5 | Für den frühen Erwerb einer Wahlgrabstätte gemäß § 15 Abs. 4 und § 19 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 23,00 € |
| 3.7.6 | Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten gemäß § 15 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 33,00 € |
| 3.7.7 | Für die Genehmigung zum Entfernen einer Grabstätte gemäß § 28 Friedhofssatzung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 56,00 € |

§ 4 - Fälligkeit, Zahlung

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids zu zahlen.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, 08.10.2020

Der Bürgermeister

Rainer Vidal Garcia